



**Zulassungsordnung für den
dualen Bachelor-Studiengang:
Management Erneuerbarer
Gebäudeenergietechnik (B.Eng.)
Fassung vom 31.03.2016**

- § 1 Studienbewerber/innen, die gemäß § 3 des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes (HmbBAG) zum Studium in einem vergleichbaren Studiengang einer Hamburger Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) berechtigt sind oder eine Eingangsprüfung an der Berufsakademie Hamburg in entsprechender Anwendung von § 38 Absatz 1 des HmbHG in Verbindung mit den Bestimmungen der Eingangsprüfungsordnung der Berufsakademie Hamburg absolviert haben, sind zum Studium in den Studiengängen der Berufsakademie Hamburg berechtigt, wenn sie
- erfolgreich an einem Diagnoseverfahren zum Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Kompetenzvoraussetzungen (Sollprofil) für das duale Studium teilgenommen haben.
 - erfolgreich an einem Eignungsgespräch zum Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Kompetenzvoraussetzungen (Sollprofil) für das duale Studium teilgenommen haben.
- § 2 Bewerber/innen ohne ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife sind in entsprechender Anwendung von § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes zum Studium berechtigt, wenn er/sie eine Fortbildungsprüfung als Meister oder Meisterin, als Fachwirtin oder Fachwirt, oder eine gleichwertige Fortbildungsprüfung abgelegt haben oder er/sie Inhaberinnen bzw. Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen oder von als gleichwertig anerkannten Abschlüssen sind und sie
- an einem Beratungsgespräch für Bewerber/innen ohne Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife teilgenommen haben.
 - erfolgreich an einem Diagnoseverfahren zum Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Kompetenzvoraussetzungen (Sollprofil) für das duale Studium teilgenommen haben.
 - erfolgreich an einem Eignungsgespräch zum Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Kompetenzvoraussetzungen (Sollprofil) für das duale Studium teilgenommen haben.
- § 3 Studienplatzwechsler/innen, die mindestens zwei Fachsemester sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang nachweisen können, sind von dem Erfordernis der Eignungsprüfung nach Absatz 1 und Absatz 2 ausgenommen.
- § 4 Unternehmen, müssen als betriebliche Praxispartner gemäß § 2 Absatz 1 des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes (HmbBAG) im Rahmen der dualen Ausbildung geeignet sein, den betriebspraktischen Teil des dualen Studiums Management Erneuerbarer Gebäudeenergie-technik zu übernehmen. Sie haben die Aufgabe, die gemäß § 5 Absatz 6 der Studien- und Prüfungsordnung notwendigen studienbezogenen Inhalte und Aufgaben zu vermitteln. Die Feststellung der Eignung der Unternehmen als Praxispartner (Zulassung) erfolgt seitens der Berufsakademie unter Beachtung der Regelungen in der Ordnung zur Feststellung der Eignung der Praxisbetriebe.

Diese Ordnung tritt mit akademieöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 31.03.2016

Berufsakademie Hamburg

Der Akademische Direktor